

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Frauenbestrebungen  |
| <b>Herausgeber:</b> | Union für Frauenbestrebungen (Zürich)   |
| <b>Band:</b>        | - (1908)  |
| <b>Heft:</b>        | 1   |
| <b>Artikel:</b>     | Oeuvre de Miss Hobhouse parmi les jeunes filles Boers : second rapport                  |
| <b>Autor:</b>       | C.K.H. [i. e. C.K.-H.] / Hobhouse   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-325567">https://doi.org/10.5169/seals-325567</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Arbeiter, die im Hause des Dienstgebers wohnen, haben, wenn sie auf kürzere Zeit unverschuldeter Weise arbeitsunfähig werden, Anspruch auf Verpflegung und kostenlose ärztliche Behandlung von Seiten des Dienstgebers. Allfällige Mehrarbeit hat der Arbeitnehmer zu leisten, wenn sie das Mass seiner Kräfte nicht übersteigt. Dafür darf er nach dem Entwurf Lohn beanspruchen, der höher sein soll als der gewöhnliche. Ein Meister ist verpflichtet, seinen Lehrling fachgemäß zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, Kurse zu besuchen. Der Dienstherr muss das Werkzeug und das Arbeitsmaterial liefern, auch muss er für gesunde Arbeitsräume sorgen und, wenn nötig, Schutzvorrichtungen anbringen.

Was die Kündigung anbetrifft, so gelten bei einem nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis die gesetzlichen Vorschriften; meistens wird die Kündigungsfrist vertraglich festgesetzt. Für Dienstboten gilt 14tägige Frist. Ausserdem werden die ersten 14 Tage nach der Anstellung vom Dienstboten und Gesellen als Probezeit betrachtet, während welcher das Verhältnis durch dreitägige Kündigung aufgelöst werden kann. Nach dem Entwurf hat man die Möglichkeit, für alle Dienstverhältnisse eine Probezeit zu vereinbaren, die nicht länger sein darf als zwei Monate, mit einer Kündigungsfrist von acht Tagen je auf Ende einer Woche.

Bei wichtigen Gründen, wenn z. B. eine Partei dem Vertrage nicht nachkommt, kann der Vertrag ohne Kündigung aufgelöst werden, wobei der unschuldige Teil überdies noch Anspruch auf Schadenersatz hat.

Bei Dienstverhältnissen, wo der Arbeitnehmer in die Geschäftsgeheimnisse des Betriebes eingeführt wird, kann er beim Austritt aus dem Geschäft verpflichtet werden, weder ein gleiches zu gründen, noch in ein solches einzutreten, damit er das Geschäft, dem er angehörte, nicht schädigt. Es muss allerdings diese Konkurrenzklause zeitlich und örtlich begrenzt sein. Übertritt der Betreffende das Verbot, so hat er eine Strafsumme zu bezahlen. Er kann sich übrigens durch Bezahlung der Konventionalstrafe von Anfang an von dieser Klausel befreien.

Der Entwurf zum Obligationenrecht scheint Einigen zu weitherzig, und es haben Sektionen des schweiz. Handels- und Industrievereins Anträge auf Einschränkung des Schutzes der Arbeitnehmer eingereicht.

Die Rednerin betonte am Schlusse mit Recht, wie notwendig es sei, sich den Mächtigeren gegenüber zu wehren und genaue gesetzliche Bestimmungen für alle diese Verhältnisse zu erkämpfen.

Es ist wirklich sehr schade, dass diese Vorträge, besonders gegen den Schluss hin, nicht besser besucht waren; es hat Fr. Dr. Brüstlein es verstanden, ein klares und übersichtliches Bild von diesem weiten Gebiet zu entwerfen. Dabei hat sie sich beflissen, so gemeinverständlich als möglich die Sache vorzutragen, so dass auch der am wenigsten Eingeweihte mit grossem Gewinn an dieser Vortragsserie teilgenommen hat.

C. K.-H.

### Oeuvre de Miss Hobhouse parmi les jeunes filles Boers. Second rapport.

Die Erwartungen, welche Miss Hobhouse an ihr Unternehmen knüpfte, das sie nach dem Burenkriege trotz aller Schwierigkeiten so frisch entschlossen an die Hand nahm, scheinen glänzend in Erfüllung zu gehen; denn zukunftsfröh lautet dieser 2. Bericht.

Dank dem von Miss Hobhouse eingeführten Spinnrad haben sich die Buren aus dem Elend emporgeschwungen und fangen an, im Hinblick auf die neue, segensreiche Industrie, viel Sorgfalt und Umsicht dem Rohmaterial, der

Wolle, dem Hanf und nun auch der Baumwolle zuzuwenden; auch Versuche, die Werkstühle und Spinnräder selber herzustellen, werden gemacht.

Die Spinnerinnen und Weberinnen selbst sind aus dem Stadium des Tastens glücklich heraus, und schon trachtet man nach kunstvollerer Arbeit. — Man glaubt, dass in den sesshafteren Teilen Südafrikas eine blühende Industrie erstehen werde. Auch auf dem Lande konstatiert man ein allmähliches Vordringen dieser Industrie. Sogar die Regierung fängt an, die grosse Bedeutung derselben für Südafrika zu erkennen, und sucht sie durch eine staatliche Subvention zu fördern. Es wird auch die Weberei nächstens aus Johannesburg nach Pretoria, der Hauptstadt der Kolonie, verlegt werden.

Trotz dieses Aufschwungs ist aber immer noch die Mitarbeit und Hülfe Anderer dringend notwendig, und immer noch werden Gaben, die bis jetzt auch aus der Schweiz sehr reichlich geflossen sind, dankbar entgegengenommen.

C. K. H.

### Bücherschau.

**Näher zum Ideal!** von Frau Ad. Hoffmann, Genf, Agentur des Rauen Hauses, Hamburg. Dieses Mädchenbuch, wie es die Verfasserin nennt, ist eine außerordentlich erfreuliche Erscheinung und entspricht einem Bedürfnis, wie es von Vielen, die das Heil der Zukunft in der heranwachsenden Jugend erblicken, schon längst empfunden wurde. Immer mehr kommt es allgemein zum Bewusstsein, dass „nur ein Mädchen“ kein so unwichtiges Wesen auf der Welt ist, sondern dass im Gegen teil das Wohl oder Wehe der heutigen und zukünftigen Generation von der Art abhängt, wie es sein Leben auffasst, und wie es seiner ihm vom Schöpfer zugewiesenen Aufgabe gerecht wird. Wie ungemein wichtig ist es daher, dass ein junges Mädchen, sobald es die Kinderschuhe ausgezogen hat und nun an der Schwelle des ernsten Lebens steht — ohne freilich diesen Ernst schon ganz fassen zu können — von all den vielen Wegen, die sich ihm eröffnen und die alle das erschneite Glück verheißen, den richtigen, der zum einzigen wahren Glück führt, erkennen lerne und ihn einschlage, damit es nicht kostbare Jahre seines Lebens damit verliert, unrichtige Wege zu gehen, die zum Verderben führen, von denen es gewöhnlich nur schwer ein „Zurück“ gibt. Dieses Buch ist nun ein Wegweiser, wie es keinen bessern gibt; es sollte jedem Mädchen auf den Lebensweg mitgegeben werden können.

Die Verfasserin ist nicht nur eine tiefe Kennerin des Mädchenherzens mit all seinen Fragen, Ahnungen und Träumen von Glück und Liebe, sie ist auch eine wahrhaft mütterliche Freundin der Jugend, und, was sehr wichtig ist, sie versteht die Zeichen der Zeit und weiss sie zu deuten. Nicht engherzig bleibt sie am alten hängen, ihr Denken ist weit und durchaus modern, sie geht mit der Zeit, bringt aber das ewig Wahre und Unwandelbare des Christentums, das mit seinem Kardinalgebot: „Liebe Gott von ganzem Herzen und Deinen Nächsten wie dich selbst“ alle sozialen Forderungen der Gegenwart umschliesst, in die Neuzeit mit ihren neuen Bedürfnissen und Anschauungen hinein und weiss es fruchtbar zu gestalten.

Freudige Hoffnung schwelt das Herz beim Lesen der kurzen, aber um so tieferen Gedanken, vermischt mit Beispielen aus dem wirklichen Leben, wenn man bedenkt, dass all die jungen Mädchen, die sich den Inhalt dieses Buches zu Herzen nehmen und ihn ins Leben übersetzen, einen ungemein heilsamen Einfluss auf ihre Umgebung und als künftige Mütter auf das kommende Geschlecht auszuüben im Stande sind. Jeder Leserin des Buches sollte es daher Gewissenssache sein, dasselbe in möglichst viele Mädchenhände zu legen, eine Jede hat ja wohl Verwandte, Freunde oder Bekannte, also Möglichkeiten genug, um dieser Pflicht nachzukommen.

A. V.

**Das Schwesternhaus vom Roten Kreuz**, gegründet vom Verein für freies Christentum, gibt bei Anlass seines 25jährigen Bestehens ein Schriftchen heraus, das einen kurzen Überblick über seine Tätigkeit enthält.

Beschieden hat es angefangen, waren bei der Einweihung doch nur neun Patienten und acht Pflegerinnen. Schwere Stunden sind ihm nicht erspart geblieben, aber emporgeblüht ist es jetzt zu einer Anstalt mit einem Bestand von 111 Schwestern, die teils in den beiden eigenen Krankenhäusern, dem allgemeinen und dem privaten, teils in der Privatkrankenpflege und auf 18 Außenstationen ihrem Dienst versetzen.

Obwohl durch die grossherzige Schenkung des „Forsters“ die lang geplante Gründung des Schwesternheims schon verwirklicht werden konnte, so stehen sie noch vor der Lösung wichtiger Aufgaben, so der Altersversorgung der Schwestern und dem Bau eines allen Anforderungen der modernen Krankenpflege entsprechenden Krankenhauses. Um diese